

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. Januar 1866.

1. Bonitirung des Landgebiets.

Die Bürgerschaft erklärt sich ihrerseits mit dem in der Unteranlage zur Anlage I. der Mittheilung des Senats vom 22. December 1865 enthaltenen

Entwurf revidirter allgemeiner Vorschriften für die Bonitirung des Landgebiets

einverstanden und zwar dergestalt, daß der Anheimgabe der Deputation gemäß, diese Vorschriften auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt werden, jedoch unter der Bedingung, daß innerhalb fünf Jahren eine Revision des Gesetzes vorgenommen werde.

Ueber die Vorschläge der Deputation rücksichtlich der Grundsteuer-Exemtionen in Betreff der Windmühle zu Gröpelingen und der Erbenzinsstellen zur Burg behält die Bürgerschaft ihre Erklärung sich noch vor.

2. Definitive Regulirung des Durchfuhrbureaus.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den in Anlage II zur Mittheilung des Senats vom 22. December 1865 enthaltenen Anträgen der berichtenden Deputation einverstanden.

3. Besteuerung verschiedener Verbrauchsartikel.

Die Bürgerschaft hat den diesen Gegenstand betreffenden zweiten Bericht der Deputation dankend entgegengenommen, zieht ihrerseits von weiteren Anträgen darüber für jetzt ab und ist mit dem Vorschlage ad 3, »daß bei der Rückvergütung der Consumtionsabgabe für exportirtes Schweinefleisch künftig 250 ð für ein Schwein berechnet werden sollen«, einverstanden.

4. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der berichtenden Deputation einverstanden.

5. Bürgermeisterwahl.

Die Bürgerschaft hat sich die Anzeige der Wahl des Herrn Senator Duckwig zum Bürgermeister für die Jahre 1866—1869 dankend bemerkt.

6. Ergänzung der Verwaltung der Stifter von St. Remberti, St. Catharinen und St. Isabeen.

An Stelle des gesetzlich ausscheidenden Herrn J. C. Lülmann hat die Bürgerschaft Herrn Dr. Adami in diese Verwaltung gewählt.

7. Ergänzung des Bürgeramts.

In dasselbe ist Herr J. C. Lülmann von der Bürgerschaft gewählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. Januar 1866.

1. Gehalte der ordentlichen Lehrer an den Landschulen.

2. Fortführung des Breitenwegs.

Ueber die vorstehend bezeichneten Gegenstände sind dem Senate die beifolgenden Berichte 1) der Deputation zur Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses

für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte, 2) der Eisenbahndeputation übergeben worden und sieht der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft über dieselben entgegen.

3. Definitive Regulirung des Durchfuhrbureaus.

4. Besteuerung verschiedener Verbrauchsartikelf.

Der Senat tritt in Betreff der sub 3 und 4 rubricirten Gegenstände der Erklärung der Bürgerschaft bei.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 19. Januar 1866.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte, die Gehalte der ordentlichen Lehrer an den Landschulen betreffend.

Bei Bewilligung des gegenwärtigen Staatszuschusses für die Schulen des Landgebiets wurden in Betreff der Gehalte der ordentlichen Lehrer die folgenden Bestimmungen getroffen:

Das Gehalt eines Oberlehrers, d. h. Vorstehers einer Schulanstalt, beträgt 250 bis 400 Thaler nebst freier Wohnung dergestalt, daß es von fünf zu fünf Jahren vom minimo zum maximo mit 30 Thalern steigt.

Auf dieses Gehalt ist den Oberlehrern, welche zugleich Küsterstellen bekleiden, wegen ihrer Küstereinnahme eine die Hälfte dieser Intraden begleichende Summe in Rechnung zu bringen.

Die Gehalte der Oberlehrer an den Schulen zu Hastedt und Buntenthorsteinweg werden denjenigen der Bremischen Dreischulvorsteher gleich gesetzt, also auf 450 bis 550 Thaler, dergestalt, daß eine Steigerung von fünf zu fünf Jahren vom minimo zum maximo mit 20 Thalern stattfindet.

Bei Schulanstalten von mehr als drei Classen kann dem ersten Gehülfslehrer ein dem Gehalt eines Oberlehrers begleichendes Gehalt nebst Wohnungsvergütung ausgesetzt werden.

Der ausgesprochene Zweck dieser Bestimmungen war, die Gehalte der Lehrer so zu normiren, daß die Behörde tüchtige Volksschullehrer zu den Landschulstellen heran zu ziehen vermöge, und namentlich die Gehaltsätze denjenigen in der Stadt Bremen soweit gleich zu stellen, daß von dem Landschuldienste ein Lehrer, der für denselben gewonnen oder bestimmt werden solle, nicht lediglich schon wegen des ungenügenden Gehalts sich abwende.

Für diesen Zweck haben sich aber die angenommenen Gehaltsätze als unzureichend erwiesen, zumal inzwischen die Gehalte der städtischen Volksschullehrer wesentliche Erhöhungen erfahren haben.

Dies tritt bei jeder Lehrervahl zu Tage und erhellt außerdem aus einer der berichtenden Deputation vorgelegten Eingabe sämtlicher Schulvorsteher des Landgebiets, worin sie unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse dringend bitten, sie, abgesehen von der Küstereinnahme, den ordentlichen Lehrern der städtischen Volksschulen gleich zu stellen, also das Gehalt nach Abzug von 50 Thalern für die Wohnung mit 450 Thalern beginnen und mittelst Alterszulage von 5 zu 5 Jahren bis 550 Thaler steigen zu lassen.

Denn, — wird es eines Theils zugegeben werden müssen, daß, wie die Bittsteller hervorheben, von den Lehrern auf dem Lande dasselbe gefordert wird, wie von den Lehrern in der Stadt, dasselbe Maas von Kenntnissen, dasselbe Examen, ja sogar die Erstrebung desselben Lehrziels, wiewohl dabei auf dem Lande viel größere Hinder-

nisse und Schwierigkeiten zu überwinden sind, — und wird andern Theils wenigstens im Allgemeinen als richtig anzuerkennen sein, was in der Eingabe ausführlich nachzuweisen versucht wird, daß das Leben auf dem Lande in solcher Nähe der Stadt als unsere Landschullehrer sämtlich wohnen, keineswegs, wie man wohl behauptet, billiger ist als das städtische Leben, da viele Bedürfnisse von der Stadt bezogen werden müssen, und die Lebensmittel auch, wo dies nicht der Fall, auf dem Lande selten wohlfeiler als in der Stadt zu sein pflegen, — so werden die Gehalte der Landschullehrer nicht viel geringer sein dürfen als die der städtischen Lehrer, wenn nicht tüchtige Lehrer, welche irgend Aussichten auf Anstellung in der Stadt haben, schon wegen des ungenügenden Gehalts vom Landschuldienste sich abwenden sollen.

Nach den neuesten Bestimmungen betragen aber die Gehalte der städtischen Volksschullehrer, wenn sie Vorsteher sind, außer freier Wohnung und Feuerung 600 bis 700 Thaler und 550 bis 650 Thaler, und wenn dies nicht der Fall ist, ohne freie Wohnung und Feuerung 500 bis 600 Thaler, während die Landschullehrer bei freier Wohnung nur ein Gehalt von 250 bis 400 Thaler, also die Wohnung zu 50 Thalern ange schlagen, 200 bis 150 Thaler weniger als die am geringsten besoldeten städtischen ordentlichen Lehrer erhalten, was bei dem Sätze von 250 bis 400 Thaler allerdings einen sehr erheblichen Unterschied macht.

Die Deputation muß daher, wenn anders der Zweck des für die Landschulen bewilligten Staatszuschusses erreicht werden soll, eine Erhöhung der anfänglich festgestellten Gehaltsätze dringend empfehlen, sie glaubt indes, daß es nicht erforderlich sein wird, namentlich in Hinblick auf die Rüsterereinnahme eines großen Theils der Lehrer, soweit zu gehen, als es von den Landschullehrern in ihrer Eingabe beansprucht wird, und giebt daher folgende Abänderung der bisherigen Bestimmungen anheim:

Das Gehalt eines Oberlehrers d. h. Vorstehers einer Schulanstalt beträgt künftig bei freier Wohnung jährlich 350 bis 450 Thaler dergestalt, daß es von fünf zu fünf Jahren vom minimo zum maximo mit 25 Thalern steigt.

Auf dieses Gehalt wird den Lehrern, welche zugleich Rüsterstellen bekleiden, wegen ihrer Rüsterereinnahmen nichts in Abzug gebracht.

Es scheint diese Bestimmung sich um so mehr zu empfehlen, als eines Theils der Rüsterdienst mit manchen Arbeiten, ja selbst Kosten verknüpft ist, und daher den Inhabern die Emolumente dafür billiger Weise nicht aus ganz fremdartigen Gründen entzogen oder geschmälert werden können, und als andern Theils diese mit den bedeutenderen Schulfunktionen verbundene und daher Allen, welche sich dem Landschuldienste widmen, in Aussicht stehende Einnahme es zulässig erscheinen läßt, die Landschullehrergehalte so wie vorgeschlagen, also immer noch um ein Erhebliches niedriger als die Gehalte der gleichen städtischen Lehrer zu stellen.

Die Einnahme der Rüster im Landgebiet wird durchschnittlich auf etwa 100 Thaler anzuschlagen sein. Bei einigen erreicht sie diese Summe nicht ganz, bei anderen geht sie aber darüber hinaus, und steigt in einer Gemeinde sogar bis auf circa 200 Thaler.

Das Gehalt des ersten Lehrers an der Schule zu Hastedt und desjenigen an der Schule zum Buntenthorsteineweg wird bei freier Wohnung auf 500 bis 600 Thaler und zwar dergestalt festgesetzt, daß eine Steigerung von 5 zu 5 Jahren vom minimo zum maximo mit 25 Thalern stattfindet.

Andere ordentliche Lehrer, die nicht zugleich Schulvorsteher sind, erhalten dasselbe Gehalt wie die Vorsteher, doch sollen sie neben diesem Gehalt keinen weiteren Anspruch auf Wohnungsvergütung haben.

Den Lehrern, welche zugleich Rüster sind, wird aber ausdrücklich vorzuschreiben sein, daß die Schule in keiner Weise unter ihren Rüsterfunktionen leiden darf, und daß es ihnen unter keinerlei Vorwände gestattet ist, wegen ihres Rüsterdienstes den Unterricht auszusetzen.

Diese Abänderungen der bisherigen Gehaltsbestimmungen würden nach Ansicht der Deputation auch den bereits angestellten Lehrern und zwar, was die Alterszulage betrifft, nach Maßgabe ihrer jetzigen Alterszulage, zu Gute kommen müssen.

Die Deputation verhehlt sich nicht, daß die Annahme dieser Vorschläge eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Landschulen von circa 3000 Thalern, ja wenn künftig die gegenwärtig vorhandenen 28 ordentlichen Lehrerstellen noch vermehrt werden,

eine noch weitere Erhöhung desselben zur Folge haben werde; allein nach ihrer Ueberzeugung ist durch die Steigerung aller Lehrergehälter in der Stadt die Erhöhung der Lehrergehälter auf dem Lande nicht nur eine Sache der Gerechtigkeit sondern auch der Nothwendigkeit geworden.

Sie darf es daher nicht unterlassen, die vorgeschlagenen Abänderungen der bisherigen Gehaltsbestimmungen für die Landschullehrer dringend zu empfehlen, und bittet, falls die Beschlussnahme, was allerdings wünschenswerth sein würde, nicht bald genug erfolgen sollte, um die Gehaltserhöhungen noch in das diesjährige Budget aufzunehmen, ihr die außer der im Budget veranschlagten Summe im Jahre 1866 dafür erforderlichen 3000 Thaler zu bewilligen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Eduard Müller.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 19. Januar 1866.

Bericht der Eisenbahndeputation,
betreffend Regulirung der Fortführung des Breitenweges.

Bei der Anlage des Breitenweges wurde von Anfang an eine directe Verbindung desselben mit der Straße »An der Weide« beabsichtigt, weil erst dadurch der an dem Bahnhofsterrain neugebaute Stadttheil die erforderliche Verbindung mit den östlich von demselben belegenen Straßen erhalten konnte. Solange indessen die bejahrte Eigenthümerin des letzten Hauses am Heerdenthorssteinwege Nr. 23 (Cataster-Nummer VII. 83 und 83 a), welche sich stets weigerte zu verkaufen, lebte, konnte nicht zur Ausführung geschritten werden. Vor Kurzem ist dieselbe gestorben und hat die berichtende Deputation nicht gesäumt, mit dem jetzigen Eigenthümer über eine theilweise Abtretung dieses Immobile in Unterhandlung zu treten. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft hat sie einen Contract abgeschlossen, wonach von diesem im Ganzen 6705 □-Fuß großen Grundstücke ein trapezförmlicher Theil von 3793 □-Fuß zum Preise von 6222 Thalern 64 Groschen dem Staate abgetreten, dabei aber dem Verkäufer, dem ohne solche Nebenbedingungen der übrig bleibende kleine Theil von keinem Nutzen mehr sein würde, gestattet wird, ohne Vorhof bis unmittelbar an die zu ziehende Grenze bauen zu dürfen und von den sonst üblichen Leistungen für Acquisition, erste Pflasterung u. s. w. der neuanzulegenden Straße befreit zu bleiben. Die ziemlich hoch erscheinende Verwendung hiefür wird in Wirklichkeit dadurch ermäßigt, daß die Deputation, unter gleichem Vorbehalt, auch mit dem Eigenthümer des letzten Hauses an der Bahnhofstraße (Hotel du Nord) einen Vertrag abgeschlossen hat, wodurch demselben das durch Ziehung der schrägen Fortsetzung des Breitenweges vor seinem Hause übrigbleibende, 3096 □-Fuß große Dreieck, zum Preise von 4635 Thalern (d. h. zu demselben Preise von 1½ Thalern per □-Fuß, wie die andern Bauplätze zwischen Breitenweg und Bahnhofplatz vor Kurzem verkauft sind) und unter denselben oben erwähnten Nebenbedingungen, verkauft ist; doch hat diesem Käufer unter der solidarischen Bürgschaft des hiesigen Zimmermeisters und Architekten Carl Poppe und unter Verfaß der zu willigenden ersten Handfesten, sowie unter Verzinzung des Nichtabgetragenen mit vier Procent pro anno, aus naheliegenden Gründen eine zehnjährige Terminzahlung zugestanden werden müssen.

Die Deputation hat sich vergeblich Mühe gegeben, vortheilhaftere Bedingungen sowohl von dem Käufer, wie dem Verkäufer zu erlangen, kann aber nunmehr, da ohne Genehmigung der beiden bezeichneten Rechtsgeschäfte für immer auf die Erfüllung des Wunsches, eine Verbindung des Breitenweges mit den östlich gelegenen Straßen verzichtet werden müßte, nur recht dringend anheim geben, sie zum definitiven

Abschluß beider Contracte, welche der beiliegende Riß näher erläutert, zu autorisiren und dabei zu bemerken, wie der eine dieser Contracte durch den anderen bedingt ist, weshalb die Genehmigung lediglich eines einzelnen derselben dem Staate nur Nachtheil bereiten würde.

Die Deputation erlaubt sich noch darauf hinzuweisen, daß, wie der Riß erweist, eine vollkommen gerade Fortsetzung des Breitenweges bis zum Heerdenthorssteinwege um deswillen als sehr unzweckmäßig erscheinen muß, weil eine solche nicht in die Straße »An der Weide«, sondern direct auf die wenig schönen und kleinen Häuser am Heerdenthorssteinwege führen würde, wodurch eine nahe an einander liegende, zweimalige, fast rechtwinkelige Straßenwendung hervorgebracht worden wäre, während in der projectirten Weise von der Schwachhauser Chaussee aus bis zum Ende des Breitenweges an der großen Viehweidestraße eine beinahe gerade Verbindung geschaffen wird.

Die in solcher Weise neuanzulegende Verbindungsstraße wird in ähnlicher Breite, wie der Breitenweg herzustellen sein, wodurch das nördlich von derselben belegene Staatsareal bei einer später zu beantragenden Veräußerung bedeutend an Werth gewinnt. Mit Herstellung dieser Straße würde selbstverständlich der jetzige, etwa hundert Fuß nördlich belegene provisorische Verbindungsweg aufgehoben und zur anderweiten Verwendung disponibel werden. Die Kosten der Bepflasterung und Canalisirung der oben bezeichneten Verlängerung des Breitenweges betragen nach der Berechnung des betreffenden Technikers, des Bauconducteur Poppe, 3300 Thaler und beantragt die berichtende Deputation noch ferner, diese zu bewilligen und die Straßenbaudeputation mit der Ausführung zu beauftragen.

Bremen, am 15. Januar 1866.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Abbildung dieser Controverse, welche der beherrschende Geist nicht zu überwinden vermocht hat, und daher in demselben, wie der eine Controverse, nicht zu überwinden vermocht hat, und daher in demselben, wie der eine Controverse, nicht zu überwinden vermocht hat.

Die Forderung, welche sich nach demselben, wie der eine Controverse, nicht zu überwinden vermocht hat, und daher in demselben, wie der eine Controverse, nicht zu überwinden vermocht hat, und daher in demselben, wie der eine Controverse, nicht zu überwinden vermocht hat.

(1866) Buchst. (1866) Buchst. (1866) Buchst.

Stimmen, am 18. Januar 1866.

Die Eisenbahnverwaltung.

Verordnung

1. Die neue Verfassung...
2. Das neue Verfassung...

2. Das neue Verfassung...

Im Jahr 1866...
Das neue Verfassung...